

**Mémorial**  **Memorial**  
du des  
**Grand-Duché de Luxembourg.** **Großherzogtums Luxemburg.**

---

Samedi, 27 février 1915.      N<sup>o</sup> 16.      Samstag, 27. Februar 1915.

---

*Arrêté du 26 février 1915, concernant la police sanitaire du bétail.*

LE MINISTRE D'ÉTAT,  
PRÉSIDENT DU GOUVERNEMENT;

Vu la loi du 29 juillet 1912, concernant la police sanitaire du bétail;

Considérant que la stomatite aphteuse a fait son apparition à Merttert et qu'il y a urgence de prendre les mesures nécessaires pour en enrayer la propagation;

Vu l'art. 94, n<sup>o</sup> 10, de l'arrêté grand-ducal du 26 juin 1913, et l'art. 77a de l'arrêté ministériel de la même année, concernant l'exécution de la loi susdite;

Arrête:

**Art. 1<sup>er</sup>.** Il est défendu d'exposer en vente et de vendre des ruminants et des pores à la foire à tenir à Grevenmacher, le 1<sup>er</sup> mars 1915.

**Art. 2.** Les infractions à la disposition qui précède seront punies des peines prévues par l'arrêté grand-ducal du 26 juin 1913, pris en exécution de la loi du 29 juillet 1912.

**Art. 3.** Le présent arrêté sera obligatoire le lendemain de sa publication au *Mémorial*.

Luxembourg, le 26 février 1915.  
Le Ministre d'État,  
Président du Gouvernement,  
EYSCHEN.

*Beschluß vom 26. Februar 1915, die Viehseuchepolizei betreffend.*

Der Staatsminister,  
Präsident der Regierung,

Nach Einsicht des Gesetzes vom 29. Juli 1912 über die Viehseuchen;

In Erwägung, daß die Maul- und Klauenseuche in Merttert aufgetreten ist, und daß es dringend geboten ist, Maßregeln zu treffen, um deren Verschleppung zu verhindern;

Nach Einsicht des Art. 94, Nr. 10 des Großh. Beschlusses vom 26 Juni 1913 und des Art. 77a des ministeriellen Beschlusses vom 14. Juli desf. Jahres, zur Ausführung obigen Gesetzes;

Beschließt:

**Art. 1.** Es ist verboten auf dem zu Grevenmacher, am 1. März 1915 abzuhaltenden Jahrmärkte Wiederkäufer und Schweine zum Verkauf auszustellen und zu verkaufen.

**Art. 2.** Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmung werden mit den durch Großh. Beschluß vom 26. Juni 1913 in Ausführung des Gesetzes vom 29. Juli 1912 vorgesehenen Strafen bestraft.

**Art. 3.** Gegenwärtiger Beschluß tritt am nach Tage seiner Veröffentlichung im „Memorial“ in Kraft.

Luxemburg, den 26. Februar 1915.  
Der Staatsminister,  
Präsident der Regierung,  
E n s c h e n.

*Arrêté du 26 février 1915, concernant la police sanitaire du bétail.*

**LE MINISTRE D'ÉTAT,  
PRÉSIDENT DU GOUVERNEMENT;**

Attendu que la stomatite aphteuse a fait son apparition dans la localité de Mertert, et qu'il y a urgence de prendre les mesures nécessaires, pour en enrayer la propagation;

Vu la loi du 29 juillet 1912, sur la police sanitaire du bétail;

Vu les art. 70 à 78 de l'arrêté ministériel du 14 juillet 1913, concernant la police sanitaire du bétail;

Arrête:

**Art. 1<sup>er</sup>.** Les territoires des localités de Mertert et de Wasserbillig ainsi que les moulins ressortissant à la commune sont mis en interdit.

Les dispositions des art. 70, 71, 72, 73 et 77 de l'arrêté susdit trouveront leur application pour ces localités.

**Art. 2.** La première zone d'observation comprendra: la commune de Grevenmacher ainsi que les sections de Munschecker et Manternach avec «Schorenschhof»; la seconde zone d'observation, est formée des sections de Lellig et de Wecker.

Sont applicables à la première les dispositions des art. 75 à 77, à la seconde, les dispositions de l'art. 77 de l'arrêté ministériel susdit.

**Art. 3.** Les infractions au présent arrêté seront punies des peines prévues par l'arrêté g.-d. du 26 juin 1913, pris en exécution de la loi du 29 juillet 1912.

**Art. 4.** Le présent arrêté sera obligatoire

**Beschluß vom 26. Februar 1915, betreffend die Viehseuchenpolizei.**

Der Staatsminister,  
Präsident der Regierung;

In Erwägung, daß die Maul- und Klauenseuche in der Ortschaft Mertert aufgetreten ist, und daß es dringend geboten ist, Maßregeln zu treffen, um deren Verschleppung zu verhindern;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 29. Juli 1912, über die Viehseuchenpolizei;

Nach Einsicht der Art. 70—78 des ministeriellen Beschlusses vom 14. Juli 1913, betreffs Ausführung dieses Gesetzes;

Beschließt:

**Art. 1.** Über das Gebiet der Ortschaften Mertert und Wasserbillig, sowie über die zur Gemeinde gehörenden Mühlen, ist die Viehsperre verhängt.

Die Bestimmungen der Art. 70, 71, 72, 73 und 77 obenerwähnten Beschlusses finden auf diese Ortschaften Anwendung.

**Art. 2.** Das engere Beobachtungsgebiet umfaßt die Gemeinde Grevenmacher, sowie die Sektionen Munschecker und Manternach nebst „Schorenschhof“; das weitere Beobachtungsgebiet wird durch die Sektionen Lellig und Wecker gebildet.

Auf ersteres sind die Bestimmungen der Art. 75 bis 77, auf letzteres die Bestimmungen des Art. 77 des obenerwähnten Ministerialbeschlusses anwendbar.

**Art. 3.** Zuwiderhandlungen gegen diesen Beschluß werden mit den durch Großh. Beschluß vom 26. Juni 1913, in Ausführung des Gesetzes vom 29. Juli 1912, vorgesehenen Strafen geahndet.

**Art. 4.** Gegenwärtiger Beschluß tritt am

le lendemain de sa publication au *Mémorial*.

Luxembourg, le 26 février 1915.

*Le Ministre d'État,  
Président du Gouvernement,  
EYSCHEN.*

Tage nach seiner Veröffentlichung im „*Mémorial*“ in Kraft.

Luxemburg, den 26. Februar 1915.

Der Staatsminister,  
Präsident der Regierung,  
E t s c h e n.

**Bekanntmachung. — Zollwesen.**

Mit Geltung vom 1. April 1915 an erhalten die Bestimmungen über die Verzollung der zu Zuchtzwecken einzuführenden Pferde und Bullen von Höhenvieh zu ermäßigten Zollsätzen — Teil III 10 der Anleitung für die Zollabfertigung — folgende Fassung:

**10. Verzollung der zu Zuchtzwecken einzuführenden Pferde und Bullen von Höhenvieh zu ermäßigten Zollsätzen.**

1. Die im ersten Absatz der Anmerkung zu Nr. 100 sowie in der Anmerkung 1 zu Nr. 103 des Zolltarifs vorgesehenen Zollbegünstigungen finden Anwendung auf Hengste und Stuten aller Pferderassen sowie auf Bullen von Höhenvieh, sofern die Tiere in der heimischen Viehzucht zur Erzielung von Nachwuchs verwendet werden sollen; als solche Verwendung gilt bei Hengsten und Bullen die mindestens einmalige Zulassung zum Sprunge und bei Stuten die mindestens einmalige Zulassung zur Deckung, jedoch ohne daß ein Trächtigerwerden verlangt wird.

Zum Höhenvieh im Sinne der Anmerkung 1 zu Nr. 103 des Zolltarifs sind folgende Rindviehrassen zu rechnen:

- a) das Braunvieh der Alpen,
- b) das Grauvieh der Alpen,
- c) das Gelbvieh der Alpen,
- d) das Höhenfleckvieh der Schweiz und Österreichs,
- e) die Fräntische Rasse,
- f) die Morische Rasse,
- g) die Tauernrasse,
- h) die Salzburger Rasse,
- i) die Süddeutsche rotbraune Höhenrasse.

Unter diese Rassen fallen insbesondere die in dem nachstehend abgedruckten Verzeichnis aufgeführten Schläge.

2. Zur Inanspruchnahme der bezeichneten Zollbegünstigungen sind berechtigt:

- a) staatliche Zuchtanstalten,
- b) Kommunalverbände aller Art, andere öffentliche Organisationen, und zwar auch dann, wenn sie die Pferde- oder Rindviehzucht durch die Beschaffung von Zuchttieren für Züchter fördern,
- c) Landwirtschaftskammern oder gleichartige landwirtschaftliche Vertretungen, landwirtschaftliche Vereine, Herdbuchgesellschaften, Zuchtgenossenschaften und ähnliche Personenvereinigungen, welche sich mit der Pferde- oder Rindviehzucht befassen oder diese durch die Beschaffung von Zuchttieren für Züchter fördern,
- d) Einzelzüchter.

Die unter b bis d aufgeführten Berechtigten bedürfen, soweit sie die vorbezeichneten Zollbegünstigungen in Anspruch nehmen wollen, zum Bezuge von Zuchttieren aus dem Zollauslande der staatlichen Genehmigung. Diese Genehmigung ist bei der zuständigen Verwaltungsbehörde (Ziffer 3) in der Regel für jeden einzelnen Fall nachzusuchen. Kreisen und Gemeinden sowie Landwirtschaftskammern oder gleichartigen landwirtschaftlichen Vertretungen sowie den staatlich anerkannten und beaufsichtigten Tierzuchtverbänden kann die Genehmigung zum zollbegünstigten Bezuge von Zuchttieren im Falle des Bedürfnisses durch die zuständige oberste Landesbehörde ausnahmsweise allgemein, jedoch nur vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs bei hervortretenden Missständen, erteilt werden.

3. Die vorbezeichnete staatliche Genehmigung ist in der Regel vor der Einfuhr der Tiere bei der von der Landesregierung hierzu bestimmten, für die Zuchtbetriebe des Antragstellers örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde unter Angabe der Zahl, der Klasse und des Geschlechts, des Herkunfts- und des Bestimmungsorts der Tiere und, soweit möglich, unter Beifügung einer genaueren Beschreibung nach Alter, Farbe und etwaigen besonderen Kennzeichen schriftlich nachzusuchen.

Dem Gesuch ist für jedes einzuführende Tier eine besondere schriftliche Erklärung beizufügen, in der das Tier nach Klasse, Geschlecht, Herkunfts- und Bestimmungsort, Alter, Farbe und etwaigen besonderen Kennzeichen beschrieben ist und vom Züchter gegenüber dem für den Zuchtbetrieb örtlich zuständigen Hauptzoll- oder Hauptsteueramt (Bezirkshauptamt) folgende Verpflichtungen übernommen werden:

a) das Tier innerhalb einer bestimmt anzugebenden, seinem Alter entsprechenden Frist zur Zucht zu verwenden und der Zollbehörde hierüber den geforderten Nachweis zu liefern,

b) das Tier innerhalb dieser Frist auf einer bestimmt anzugebenden Besetzung zu halten und dem Bezirksoberkontrolleur auf Verlangen vorzuführen,

c) dem Bezirkshauptamt sofort anzuzeigen, wenn vor Ablauf der Frist das Tier mit Tod abgeht (sei es, daß es verendet oder daß es auf behördliche Anordnung getötet werden muß) oder auf seine Verwendung zur Zucht verzichtet wird; als Verzicht gilt es auch, wenn über das Tier in einer Weise verfügt wird, die seine Verwendung zur Zucht im eigenen Zuchtbetrieb ausschließt, z. B. Kastration, Schlachtung oder Veräußerung ohne die nachstehende in Ziffer 5 Abs. 3 vorgesehene Erlaubnis. Der Abgang durch Tod ist der Zollbehörde nachzuweisen,

d) sofern der Züchter auf die Verwendung des Tieres zur Zucht verzichtet oder die festgesetzte Frist hat verstreichen lassen, ohne eine Verwendung des Tieres zur Zucht im eigenen Zuchtbetriebe nachzuweisen, den Unterschied zwischen dem entrichteten und dem im Falle der Nichtverwendung zur Zucht geschuldeten Zollbetrage (Ziffer 4 Abs. 2) binnen längstens acht Tagen unaufgefordert bei dem Bezirkshauptamt einzuzahlen,

e) sich für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen die unter b bis d aufgeführten Verpflichtungen neben der etwa sonst noch wegen Zollhinterziehung oder Zollordnungswidrigkeit verwirkten Strafe einer vom Bezirkshauptamt festzusetzenden Vertragsstrafe bis zu 300 M unter Verzicht auf richterliche Entscheidung zu unterwerfen

Die Verpflichtungserklärung kann mit dem Gesuch an die Verwaltungsbehörde in einem Schriftstück vereinigt werden. Sind das Alter, die Farbe und die besonderen Kennzeichen des Tieres noch nicht bekannt, so können die Angaben hierüber für die Eingangsanmeldung vorbehalten werden.

Die Verwaltungsbehörde hat zu prüfen, ob für den Züchter das Bedürfnis zum Bezug ausländischen Zuchtmaterials überhaupt und in dem beanspruchten Umfang besteht.

Liegt die Zulassung der Tiere zur Zucht nicht im Interesse der Landesviehzucht, z. B. weil die Tiere nicht der im Verwaltungsbezirke behördlich gepflegten Zuchttrichtung entsprechen, oder bestehen gegen die Zuverlässigkeit des Züchters Bedenken, so hat die Verwaltungsbehörde das Gesuch abzulehnen.

Erachtet die Verwaltungsbehörde die Voraussetzungen für die zollbegünstigte Zulassung der Tiere zur Zucht für vorliegend, so teilt sie dies dem Bezirkshauptamt unter Übersendung des Gesuchs und der Verpflichtungserklärungen mit. Wenn vom Zollstandpunkte keine Bedenken zu erheben sind, versieht das Hauptamt jede Verpflichtungserklärung mit Einverständnisvermerk und Stempelabdruck und sendet das Gesuch und die Verpflichtungserklärungen an die Verwaltungsbehörde zurück. Diese erteilt hierauf dem Gesuchsteller schriftlich die Genehmigung zur zollbegünstigten Einfuhr der Tiere; der Verfügung, in der eine Beschreibung der zugelassenen Tiere nach den Angaben des Gesuchstellers enthalten oder vorbehalten sein muß, werden die vom Bezirkshauptamt genehmigten Verpflichtungserklärungen beigelegt.

4. Die allgemeinen Vorschriften über die Beschränkung der Einfuhr von Vieh auf bestimmte Eingangsstellen finden auch auf die zollbegünstigte Einfuhr von Tieren zur Zucht Anwendung; einer besonderen vorherigen Anzeige bei der Eingangszollstelle bedarf es nicht. Mit der Eingangsanmeldung sind die Genehmigungsverfügung und die Verpflichtungserklärungen vorzulegen.

Ergeben sich bei der Vergleichung der vorgeführten Tiere mit dem Inhalt der vorgelegten Papiere keine Bedenken, so findet die Abfertigung unter Beobachtung der im übrigen für die Zollabfertigung und die Vieheinfuhr bestehenden Vorschriften st. tt. Dem Zollabfertigungspapier ist die besondere Genehmigungsverfügung der Verwaltungsbehörde beizufügen; war die Genehmigungsverfügung eine allgemeine, so ist sie dem Einbringer zurückzugeben und im Zollabfertigungspapier hierauf Bezug zu nehmen. [Die Zollstelle hat auch den Zollbetrag festzustellen, der für den Fall geschuldet wird, daß die Tiere nicht zur Zucht verwendet werden; der Einbringer muß sich für die Nachentrichtung des Zollunterschieds selbstschuldnerisch verbürgen.

Die Verpflichtungserklärungen sind von der Zollstelle mit einer Abschrift oder einem Auszug der Zollabfertigungspapiere dem Bezirkshauptamt zu übersenden.

Auf der Zollquittung ist stets zu vermerken:

Vorbehaltlich der Nachentrichtung des Zollunterschieds von . . . . . , falls  
das Tier nicht unter den vorgeschriebenen Bedingungen zur Zucht verwendet <sup>wird.</sup><sub>werden.</sub>

Erscheint der Zollstelle die Anwendung der ermäßigten Zollsätze auf die vorgeführten Tiere bedenklich, so kommen, falls der Einbringer gleichwohl die alsbaldige Abfertigung begehrt, die allgemeinen Vorschriften für die Zollbehandlung von Pferden und Rindvieh in Anwendung. Die hiernach zu erhebenden Zollbeträge sind vom Einbringer bis zur Behebung der hervorgetretenen Anstände zu hinterlegen. Auch ist durch Anlegung von Meien oder in anderer Weise für die Festhaltung der Männlichkeit der Tiere Sorge zu tragen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Tiere, die an und für sich den Bestimmungen der Ziffer 1 entsprechen, mit dem Antrag auf Ablassung zum zollbegünstigten Saße zur Eingangsabfertigung gestellt werden, aber die Genehmigung der Verwaltungsbehörde oder die Verpflichtungserklärung

des Züchters oder der Einverständnißvermerk des Bezirkshauptamts fehlt oder sich sonstige Mängel in den Papieren ergeben. Dem Einbringer ist zur Beseitigung der Mängel eine angemessene Frist zu stellen, nach deren Ablauf gegebenenfalls die hinterlegten Beträge endgültig zu vereinnahmen sind. Staatliche Zuchtanstalten und solche Kreise, Gemeinden, Landwirtschaftskammern und gleichartige landwirtschaftliche Vertretungen sowie staatlich anerkannte und beaufschlagte Tierzuchtverbände, die eine allgemeine Genehmigung zur zollbegünstigten Einfuhr (Ziffer 2 Abs. 2) besitzen, bleiben von der Hinterlegung des Zollunterschieds befreit; es genügt, daß sie sich zu dessen Nachentrichtung verpflichten.

5. Das Bezirkshauptamt führt über die von den Eingangszollstellen eingefandten Papiere fortlaufende Aufschreibungen und ordnet nach den örtlichen Verhältnissen an, in welcher Weise die Verwendung des Tieres zur Zucht vom Bezirksoberkontrolleur zu überwachen ist.

Auf Antrag des Züchters kann das Bezirkshauptamt die Frist, innerhalb deren ein Tier zur Zucht zu verwenden ist, nach Anhörung eines Sachverständigen angemessen verlängern.

Das Bezirkshauptamt kann dem Züchter — gegebenenfalls nach beigebrachter Genehmigung der Verwaltungsbehörde und des Bezirkshauptamts des neuen Zuchtorts — die Verbringung der Tiere auf eine andere Besitzung oder die Veräußerung an einen anderen Züchter gestatten; letzterer hat die in Ziffer 3 Abs. 2 angegebenen Verpflichtungen sinngemäß zu übernehmen.

Wird der Abgang des Tieres vor Ablauf der Frist durch Verenden oder Tötung auf behördliche Anordnung nachgewiesen, so hat das Bezirkshauptamt von der Macherhebung des Zollunterschieds abzusehen.

6. Kreise, Gemeinden, Landwirtschaftskammern und gleichartige landwirtschaftliche Vertretungen sowie staatlich anerkannte und beaufschlagte Tierzuchtverbände, die eine allgemeine Genehmigung zur zollbegünstigten Einfuhr (Ziffer 2 Abs. 2) besitzen, bleiben von der Überwachung ihres Zuchtbetriebs durch den Bezirksoberkontrolleur befreit; an Stelle der sonst zu liefernden Nachweise genügt die schriftliche Anzeige des Vorstandes gegenüber dem Bezirkshauptamt, daß das Tier auf die dem Zuchtbetriebe dienende Besitzung verbracht worden ist, daß es zum Sprunge oder zur Deckung zugelassen worden ist, oder daß es mit Tcd abgegangen ist.

Die demgemäß vereinfachten Verpflichtungserklärungen sind vor der Einfuhr dem Bezirkshauptamt unmittelbar unter Beifügung der allgemeinen Genehmigungsverfügung vorzulegen; das Bezirkshauptamt gibt nach Erteilung seines Einverständnisses die Verpflichtungserklärungen und die allgemeine Genehmigungsverfügung dem Antragsteller unmittelbar zurück.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die übernommenen Verpflichtungen hat sich das Bezirkshauptamt, abgesehen von der etwaigen Macherhebung des Zollunterschieds und unbeschadet einer etwaigen Strafverfolgung der schuldigen Person wegen Zollhinterziehung oder Zollordnungsverdrigkeit, auf eine Anzeige an die Aufsichtsbehörde des Verbandes zu beschränken.

7. Staatliche Zuchtanstalten sind von der Abgabe von Verpflichtungserklärungen und von jeder Verwendungskontrolle befreit. Sie haben der Eingangszollstelle lediglich eine schriftliche Erklärung des Vorstandes vorzulegen, daß die einzuführenden Tiere von der Anstalt zur Zucht verwendet werden sollen; es findet weder eine Benachrichtigung des Bezirkshauptamts durch die Eingangsstelle, noch eine Übersendung der Papiere statt. Die staatliche Zuchtanstalt wird von Amts wegen bei dem Be-

zirkshauptamt den Zollunterschied nachentrichten, sobald festgestellt, daß auf die Verwendung der eingeführten Tiere zur Zucht verzichtet wird.

**Verzeichnis der zum Höhenvieh zu rechnenden Rassen und Schläge von Rindvieh.**

I. — Das Braunvieh der Alpen.

1. Schwyzer Schlag,
2. Mittelgroßer Schweizer Braunviehschlag,
3. Montafoner Schlag,
4. Hasli-Schlag,
5. Randena-Schlag,
6. Kleiner brauner Walliser Schlag.

II. — Das Grauvieh der Alpen.

7. Graubündner Oberländerschlag,
8. Bündner Bergschlag.
9. Ettstaler Schlag,
10. Wipptaler Schlag.

III. — Das Gelbvieh der Alpen.

11. Mürztaler Schlag.
12. Murbodener Schlag,
13. Stockerauer oder Weinlandschlag,
14. Oberinntaler Schlag,
15. Algäuer Schlag,
16. Murnau-Werdenfeller Schlag,
17. Bregenzwälder Schlag,
18. Lechtaler Schlag,
19. Gföhler Schlag,
20. Licht-Helmeten-Schlag,
21. Schlag von Tarentaise.

IV. — Das Höhenfledvieh der Schweiz und Österreichs

22. Simmentaler Saanen-Schlag,
23. Freiburger Schlag,
24. Frutig-Obelbodener Schlag,
25. Jura-Schlag,
26. Löttschen-Schlag,
27. Ormonds-Schlag.

V. — Die Fränkische Rasse.

28. Femeliner-Schlag,
29. Schlag von Charolais,
30. Schlag von Lourdes.

VI. — Die Korische Rasse.

31. Mariahofer Schlag.
32. Lavantaler Schlag.
33. Maltenier Schlag.

VII. — Die Tauernrasse.

- 34. Duxer Schlag,
- 35. Zillertaler Schlag,
- 36. Gringer Schlag,
- 37. Bogelen-Schlag,
- 38. Stubländer Schlag.

VIII. — Die Salzburger Rasse.

- 39. Pinzgauer Schlag,
- 40. Pongauer Schlag,
- 41. Lungauer Schlag,
- 42. Mölltaler Schlag,
- 43. Steyerische Bergschafen.

IX. — Die Süddeutsche rotbraune Höhenrasse.

- 44. Sudeten-Schlag,
- 45. Böhmerwald-Schlag,
- 46. Mährischer Schlag,
- 47. Egecländer Schlag.

Luxemburg, den 26. Februar 1915.

Der General-Direktor der Finanzen,  
M. M o n g e n a s t.

*Avis. — Jury d'examen.*

Le jury d'examen pour le notariat, composé de MM. Hemmer, notaire à Cap, président, Ernest Hamélius, directeur du Crédit foncier et de la Caisse d'épargne, Emile Wilhelm, avocat-avoué, Jacques Delahaye, avocat général, tous demeurant à Luxembourg, membres, et Paul Kuborn, notaire à Luxembourg, membre-secrétaire, se réunira en session ordinaire les mardi, 23 et jeudi, 25 mars prochain, dans une des salles du palais de justice à Luxembourg, à l'effet de procéder à l'examen de M. Victor Simonis, avocat à Diekirch, récipiendaire pour le grade de candidat-notaire.

L'examen écrit aura lieu le mardi, 23 mars, de 9 heures du matin à midi, et de 2 ½ à 5 ½ heures de relevée.

L'épreuve orale est fixée au jeudi suivant, à 10 heures du matin.

Luxembourg, le 26 février 1915.

Le Directeur général des finances,  
M. M O N G E N A S T

**Bekanntmachung. — Prüfungsjury.**

Die Prüfungsjury für das Notariat, bestehend aus den H. H. Hemmer, Notar zu Cap, Präsident, Ernst Hamelius, Direktor der Grundkreditanstalt und der Sparkasse, Emil Wilhelm, Advokatanwalt, J. Delahaye, Generaladvokat, wohnhaft zu Luxemburg, Mitglieder, und Paul Kuborn, Notar zu Luxemburg, Mitglied-Sekretär, wird in ordentlicher Sitzung am Dienstag, den 23. und Donnerstag, den 25. März l. in einem der Säle des Justizpalastes zu Luxemburg zusammentreten, behufs Prüfung des Hrn. Viktor Simonis, Advokat zu Diekirch, Rezipiend für den Grad von Notar.

Die schriftliche Prüfung findet am Dienstag, den 23. März, von 9 Uhr morgens bis Mittag und von 2 ½ bis 5 ½ Uhr nachmittags statt.

Die mündliche Prüfung ist auf den folgenden Donnerstag, um 10 Uhr morgens, anberaumt.

Luxemburg, den 26. Februar 1915.

Der General-Direktor der Finanzen,  
M. M o n g e n a s t.